



# GEMEINDEAMT ANSFELDEN

Bezirk Linz-Land / Oberösterreich  
Postleitzahl 4053 Haid

Telefon: Ansfelden (0 72 29) 87 6 51 - 56

Az / 19 Zl.

Ansfelden, den 1. März 1988

Betr.:

Bezug:

Gem. § 34 O.Ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1.Nr. 40/1985, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 25. Februar 1988 folgende

## F R I E D H O F S O R D N U N G

### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Stadtgemeinde Ansfelden; Inhaber des Friedhofes ist die Stadtgemeinde Ansfelden, der auch die Verwaltung des Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
- die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
  - die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

##### § 2

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 3077/2, 3078, (Baufläche .311, .312 und .313), vorgetragen in der EZ 131, KG. Ansfelden mit einer Gesamtfläche von

./.

14.917 m<sup>2</sup> und dem Grundstück 3077/6 (Parkfläche), vorgetragen in der EZ. 1047, KG. Ansfelden mit einer Gesamtfläche von 5.120 m<sup>2</sup>.

- (2) Der Friedhof besteht aus 19 Sektionen, dem Kriegsgräberfriedhof des Österr. Schwarzen Kreuzes und dem Urnenhain.

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist:

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfaßt das gesamte Gemeindegebiet von Ansfelden.
- (3) Wird von Angehörigen im Friedhof bereits eine Grabstätte benutzt, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

II.

Leichenhalle

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- 1.) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal befindet, zur Verfügung.
- 2.) Die Leichenhalle umfaßt 2 Aufbahrungsräume für 3 Särge, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen sowie einen Kühlraum.

Grabstätte

§ 5

Allgemeines

- 1.) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Grüfte für Leichenbeisetzungen
  - b) Epitaphien für Leichenbeerdigungen
  - c) einzelne Gräber (Rand- und Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
  - d) Doppelgräber (Rand- und Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
  - e) Urnennischen
- 2.) Urnen dürfen in einzelnen Grabstätten beigesetzt werden.
- 3.) Für die Beisetzung von Leichen in Grüften sind Metallsärge, mit Metall ausgelegte Hartholzsärge oder Hartholzsärge mit dicht schließenden Metallsärgen als Übersärge zu verwenden.  
Bei der Beisetzung in einer Gruft ist an den Särgen ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- 4.) Für Epitaphien-, Einzel- und Doppelgräber sind nur Weichholzsärge ohne Einsatz zu verwenden.
- 5.) Sind Grüfte oder Epitaphien durch Arkaden oder sonstige Bauwerke überbaut, sind diese Bauwerke Zubehör der darunterliegenden Grabstätte.
- 6.) Epitaphien liegen entlang der Umfriedung, Randgräber befinden sich an den Gängen, Reihengräber befinden sich innerhalb der Grabreihen und sind fortlaufend dem Friedhofsplan entsprechend zu belegen.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Grüfte

- 1.) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren verliehen wird. Sie liegen an den Hauptwegen des Friedhofes.

- 2.) Die Länge, Breite und Tiefe von Gräften wird von der Friedhofsverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt.
- 3.) Die Errichtung und jede Abänderung der Gräfte bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung, unbeschadet den baurechtlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 7

### Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeerdigungen

- 1.) Einzelgräber (Rand- und Reihengräber) und Doppelgräber (Rand- und Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- 2.) Doppelgräber entlang der Friedhofsmauer können als Epitaphien oder Wandgräber ausgestattet sein.
- 3.) Die Ausmaße der Grabmale betragen:

Rand- und Reihengrab:	180 cm lang und 80 cm breit
Randdoppel- oder Reihen-	
doppelgrab:	180 cm lang und 200 cm breit
Epitaphiengrab Altanlage:	200 cm lang und 200 cm breit
Epitaphiengrab Neuanlage:	250 cm lang und 200 cm breit
Kindergrab:	100 cm lang und 60 cm breit

- 4.) Familiengräber sind Grabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des 1. Erwerbes bestimmt sind und in denen innerhalb der Ruhezeit zwei Leichen beerdigt werden können, wenn die Erdbestattung in einer Tiefe von 1,9 m erfolgte.
- 5.) Die in solchen Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mind. 15 cm. Dicke voneinander zu trennen.

- 6.) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 Abs. 1, das Nutzungsrecht nach § 10.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnennischen

- 1.) Die Urnennischen befinden sich auf dem Friedhofsareal.
- 2.) Die in den Urnennischen beigesetzten Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- 3.) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 0,50 m zu erfolgen.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- 1.) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 10 Jahre, bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 5 Jahre.
- 2.) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erdbestattung in einer Tiefe von 1,9 m erfolgte.

§ 10

Nutzungsrechte der Angehörigen

- 1.) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- 2.) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

- 3.) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4.) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag eines Nutzungsberechtigten nach Entrichtung der Nachlösegebühren auf jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 5.) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht im Erbwege übergehen und zwar nur auf den überlebenden Ehegatten, oder einen Angehörigen, der dem Kreise der pflichtteilsberechtigten Erben angehört.
- 6.) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 7.) Die Nutzungsberechtigten von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit der Grabstätte nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabnachlöse rechtzeitig vorgenommen wird.
- 8.) Die Nutzungsrechte erlöschen jeweils unter Beachtung der Ruhezeit gem. § 9
  - a) mit Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstätte erworben worden ist;
  - b) durch Unterlassung der Nachlöse;
  - c) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes;
  - d) bei Nichtpflege oder Nichtinstandsetzung einer Grabstelle nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung;
  - e) bei schriftlichem Verzicht auf das Nutzungsrecht (eine Rückvergütung der Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht).

- 9.) bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Nutzungsberichtigten, die keinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

§ 11

Pflichten der Angehörigen

- 1.) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) vom Nutzungsberichtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten, wobei darauf zu achten ist, daß durch diese keine Personen- und Sachschäden verursacht werden.  
Kommt der Nutzungsberichtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung, nach vorheriger Androhung (Frist 3 Monate) auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberichtigten bewerkstelligt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberichtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen ohne vorherige nachweisliche Verständigung des Nutzungsberichtigten treffen.
- 2.) Ausmauerungen von Grüften dürfen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht entfernt werden.
- 3.) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberichtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsnehmers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberichtigten abgetragen.

- 4.) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- 5.) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt, oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- 6.) Verwahrloste Gräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Grabpflege nicht nachkommt. Die Ruhezeit gem. § 9 bleibt davon unberührt.

IV.

Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1.) Der Friedhof ist zum Gedenken der Toten als gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- 2.) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hiefür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 3.) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen und die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel u.dgl. ist untersagt.

- 4.) Die Grabbeete müssen einen 20 cm hohen Grabhügel aufweisen und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die 1,5 m Höhe überschreiten, sind vom Nutzungsberechtigten zu kürzen.
- 5.) Die Aufbauten von Epitaphien dürfen nicht höher sein als die Friedhofsmauer.
- 6.) Die Grabstätten können von den Nutzungsberechtigten mit einer Einfassung aus Stein versehen werden. Grab-einfassungen aus Beton sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein.

§ 13

Grabdenkmale

- 1.) Die Aufstellung eines Grabdenkmals, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10, sowie einer Situationsskizze 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, anzu suchen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.

- 2.) Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 3.) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmals die von der Stadtgemeinde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

§ 14

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1.) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2.) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

v.

Ordnungsvorschriften

§ 15

Öffnungszeiten

- 1.) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2.) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder eines Friedhofteiles aus besonderen Anlässen vorübergehend untersagen.

§ 16

Vorschriften zur Wahrung der Pietät und Würde

- 1.) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonales sind zu befolgen.
- 2.) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3.) Auf dem Friedhof ist insbesonders nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesonders Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) Druckschriften zu verteilen;
  - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
  - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- 4.) Das Aufstellen von Verkaufsständen udgl. auf dem Friedhofsvorplatz ist an die vorherige Zustimmung der Stadtgemeinde Ansfelden gebunden.
- 5.) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 17

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- 1.) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- 2.) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen.
- 3.) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnungen von Gräbern oder Exhumierungen von Leichen, Angehörigen oder anderen Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, u.ä. auszufolgen.
- 4.) Wenn bei Öffnungen von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

§ 18

Überwachungsrechte

- 1.) Die Anordnungen des Friedhofpersonales hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- 2.) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

./.

VI.

Gebühren

§ 19

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII.

Schlußvorschriften

§ 20

Haftung

- 1.) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsnehmer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 2.) Der Friedhofsnehmer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhafte Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 21

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBL.Nr. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 22

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 1.) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- 2.) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- 3.) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- 4.) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. 12. 1966 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

